

**Planfeststellung gem. §§ 43 ff. EnWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG;  
Erneuerung der 110-kV-Doppelfreileitung Bidingen-Schongau im Abschnitt  
Schwabbruck-Schongau**

## **Bekanntmachung**

gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und § 27 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 i.V.m. § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Die Regierung von Oberbayern hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 23.10.2024, Az. ROB-3322.21\_01-1-8, den Plan für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsleitung von Schwabbruck bis Schongau, Vorhabenträgerin: LEW Verteilnetz GmbH, festgestellt.

### **I. Gegenstand der Planfeststellung**

Das festgestellte Vorhaben betrifft den Teilabschnitt der Gesamtleitung Bidingen-Schongau vom bestehenden Mast Nr. 30 auf dem Gebiet der Gemeinde Schwabbruck bis zum Umspannwerk Schongau, jeweils Landkreis Weilheim-Schongau. Das Vorhaben gliedert sich wiederum in zwei Unterabschnitte. Zum einen umfasst das Vorhaben die Errichtung und den Betrieb einer 4,7 km langen Hochspannungsleitung als Doppelfreileitung vom o.g. Mast Nr. 30 bis zum neu zu errichtenden Kabelauführungsmast Nr. 47. Zum anderen beinhaltet das festgestellte Projekt die Errichtung und den Betrieb einer 2,2 km langen Hochspannungsleitung als Doppelkabelleitung vom Kabelauführungsmast Nr. 47 bis zum Umspannwerk in Schongau. Zudem soll die Bestandsleitung im Rahmen des Gesamtvorhabens zurückgebaut werden.

Der Trassenverlauf der Freileitung beginnt im Westen der Gemeinde Schwabbruck und verläuft in Richtung Nordosten zu den beiden Ortschaften Schwabsoien und Schwabbruck. Die konkrete Trassenführung gewährleistet im Bereich zwischen den beiden o.g. Gemeinden den maximal möglichen Abstand zwischen beiden Ortslagen. Danach schwenkt die Freileitung Richtung Süd-Osten und verläuft am Ort Schwabbruck vorbei, bevor sie am Mast Nr. 45 nach Süden abknickt. Die Doppelfreileitung endet in gerader Linienführung am neu geplanten Kabelauführungsmast Nr. 47. Der Erdkabelabschnitt erstreckt sich südwestlich von Altenstadt im Vergleich zur Bestandsfreileitungstrasse von der Wohnbebauung weiter entfernt. Überwiegend werden von der gesamten Trasse landwirtschaftlich genutzte Flächen überspannt bzw. vom Erdkabel tangiert.

Vorhabenträgerin ist die LEW Verteilnetz GmbH, ein Tochterunternehmen der Lechwerke AG.

Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. §§ 4 ff. UVP durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass angesichts der Vorbelastungen durch die bereits bestehende Leitung und der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen von dem Bau und dem Betrieb der Leitung keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf die untersuchten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen erfolgt ebenfalls im UVP-Portal der Länder ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)).

## II. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet auszugsweise:

1. Der Plan für den Abbau der Bestandsleitung, den Neubau einer 110-kV-Doppelfreileitung sowie einer 110-kV-Doppelkabelleitung der LEW Verteilnetz GmbH wird mit den sich aus dem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Regelungen, Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen festgestellt. Die im Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer III. der Entscheidung genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen und schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrundeliegenden und planfestgestellten Unterlagen wird abgesehen.
3. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst Entscheidungen und enthält Auflagen sowie weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere in den Bereichen Immissionsschutz, Naturschutz/Landschaftspflege, Wald, Gewässerschutz/Wasserwirtschaft, Bodenschutz/Abfallwirtschaft, Denkmalpflege und Straßen. Vom Abdruck dieser einzelnen Bestimmungen wird abgesehen.
4. Die von der Vorhabenträgerin abgegebenen Zusagen sind verbindlich einzuhalten.
5. Die im Verfahren rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anträge wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch den Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Zusicherungen der Vorhabenträgerin oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## III. Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,  
Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben (§ 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Der Rechtsbehelf muss schriftlich oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Rechtsbehelfe grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof infolge der Einlegung von Rechtsbehelfen eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **IV. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses**

1. Der Planfeststellungsbeschluss wird öffentlich bekanntgegeben, indem er mit der Rechtsbehelfsbelehrung für die Dauer von **zwei Wochen in der Zeit von 06.11.2024 bis 19.11.2024** auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter <https://s.bayern.de/pfb-wirt-landentw-verk> zugänglich gemacht wird.  
Zusätzlich werden der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).
2. Der Planfeststellungsbeschluss gilt nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EnWG).
3. Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 5-7 EnWG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der oben benannten Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Regierung von Oberbayern (z.B. per Mail an [energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de](mailto:energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de) oder postalisch an die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 21, Postanschrift: Maximiliansstr. 39, 80538 München) gerichtet hat. Die leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.
4. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die einzelnen Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss anonymisiert abgehandelt. Die persönliche Identifikationsnummer kann zudem während der oben genannten Dauer der Veröffentlichung bei der Regierung von Oberbayern erfragt werden.

[München, den 06.11.2024]

Gez.

Brutscher  
Regierungsrätin